



ARK 2004-005

Der Präsident: André Moser
Die Richter: Filippo Solari; Regula Suter
Die Gerichtsschreiberin: Sonja Bossart

Entscheid vom 22. Februar 2005

in Sachen

X. AG, Beschwerdeführerin,

gegen

Eidgenössische Alkoholverwaltung, Länggassstrasse 31, 3000 Bern 9

betreffend

Erhebung der erhöhten Monopolgebühr
gemäss Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG

Sachverhalt:

A.- Im März 2004 erhob die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) bei der Firma A in B ein Muster des von dieser importierten Produktes "Y". Mit Untersuchungsbericht vom 31. März 2004 stellte das Labor der Fachorganisation Chemische Analysen & Forschung (CAF) der EAV fest, dass "Y" einen Alkoholgehalt von 10,9 Volumenprozent und einen Zuckergehalt von 223,2g/l aufweise und der Zusatz von Alkohol nachweisbar sei. Nach Beurteilung des CAF erfülle "Y" die Anforderungen von Art. 22 Abs. 1 Bst. g der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV; SR 817.02). Die EAV orientierte die A mit Schreiben vom 16. April 2004 über das

Ergebnis der Laboruntersuchung und teilte dieser mit, dass "Y" als Alcopop zu qualifizieren sei und gemäss Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz [AlkG; SR 680]) bei der Einfuhr der um 300 Prozent erhöhten Monopolgebühr unterliege.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2004 teilte die X. AG der EAV mit, dass sie per 1. Juli 2004 den Vertrieb von "Y" übernehmen werde, da die X. International das Produkt "Y" per 1. Januar 2004 erworben habe. Sie erklärte, dass sie mit der Qualifizierung von "Y" als Alcopop durch die EAV nicht einverstanden sei. Das Produkt könne nicht mit Alcopops verglichen werden, unterscheide es sich doch in Zusammensetzung, Aufmachung und Darreichungsform. "Y" sei vielmehr vergleichbar mit Aperitifen im Sinne der Lebensmittelverordnung. Die EAV wurde ersucht, ihren Entscheid nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen.

B.- Mit Verfügung vom 8. Juni 2004 hielt die EAV an der Qualifikation von "Y" als Alcopop im Sinne von Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG fest, weshalb das Produkt der Sondersteuer von Fr. 116.-- je Liter Alkohol unterliege. Zur Begründung ihres Entscheides führte die EAV aus, aufgrund der durchgeführten Analyse stehe fest, dass "Y" ein Produkt sei, das Trinksprit enthalte sowie einen Alkoholgehalt von 10,9 Volumenprozent und einen Zuckergehalt von 32,2g/l aufweise. "Y" habe einen Geruch nach Zitrus mit würziger Nebennote und einen schwach süssen Geschmack mit leicht bitterem Nachgeschmack. Es werde konsumfertig gemischt in einer Flasche vertrieben. Damit erfülle es sämtliche in Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG genannten Kriterien. Demgegenüber sei die lebensmittelrechtliche Einstufung eines Produktes nicht relevant.

C.- Gegen diesen Entscheid führt die X. AG (Beschwerdeführerin) am 8. Juli 2004 bei der Eidgenössischen Alkoholrekurskommission (ALKRK) Beschwerde und beantragt dessen Aufhebung sowie die Feststellung, dass das Produkt "Y" kein Alcopop im Sinne von Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG sei und folglich nicht der Sondersteuer von Fr. 116.-- je Liter Alkohol unterliege. Zur Begründung führt die Beschwerdeführerin aus, unbestritten sei, dass "Y" unter die Alkoholgesetzgebung falle. Umstritten sei aber, ob das Produkt der Sonderbesteuerung von Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG unterliege. Dies sei letztlich durch Auslegung zu ermitteln, wobei im Verwaltungsrecht der Methodenpluralismus gelte. Die teleologische Auslegung stehe dabei im Vordergrund; Ausgangspunkt jeder Auslegung sei jedoch der Gesetzeswortlaut. Davon ausgehend müssten im Wesentlichen sechs Tatbestandsmerkmale erfüllt sein, damit ein Getränk der Sonderbesteuerung im Sinne von Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG unterliege, nämlich: (1) süss; (2) gebranntes Wasser; (3) Alkoholgehalt von weniger als 15 Volumenprozent; (4) Zuckergehalt von mindestens 50g/l; (5) konsumfertig gemischt; (6) Vertrieb in Flaschen oder anderen Behältnissen. "Y" erfülle die Merkmale (1) und (5) nicht. Das Getränk sei zwar gesüsst, im Vordergrund stehe aber ganz klar die für Aperitifs typische bittere Note. Damit unterscheide sich "Y" geschmacklich ganz entscheidend von den Süssgetränken im Sinne der neuen Gesetzesbestimmung. "Y" könne aber auch nicht als konsumfertig gemischt qualifiziert werden. Bei Alcopops handle es sich um eine Mischung eines für sich schon konsumfertigen, nichtalkoholischen Getränks (z.B. Limonade, Fruchtsaft) mit Alkohol (z.B. Rum). Im Unterschied dazu basiere "Y"

nicht auf einem nichtalkoholischen Süssgetränk, sondern werde in der Art traditioneller Aperitifs bzw. Bittergetränke hergestellt. Auch eine teleologische Auslegung von Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG spreche gegen eine Unterstellung von "Y" unter die Sondersteuer. Diese Bestimmung bezwecke gezielt und spezifisch den Schutz der Jugend vor Alcopops. Letztere zeichneten sich gemäss der "Marktanalyse alkoholischer Mischgetränke" der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme, auf der die neue Gesetzesbestimmung weitgehend basiere, dadurch aus, dass sie in geschmacklicher Hinsicht Jugendliche ansprächen, sich popig, bunt und frech auf dem Markt präsentierten, vorwiegend an von Jugendlichen frequentierten Veranstaltungen beworben würden, für Jugendliche erschwinglich seien und diesen das Gefühl vermittelten, sie seien speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten worden. "Y" jedoch spreche aufgrund seines süss-bitteren Geschmacks nicht Jugendliche an, unterscheide sich als Aperitif auch funktionell ganz wesentlich von Alcopops und sei aufgrund seines Durchschnittspreises von Fr. 14.50 pro Flasche für Jugendliche kaum interessant. Hinzu komme, dass für "Y" nur auf Handelsebene geworben werde. Auch das Erscheinungsbild der Flaschenetikette komme eher konservativ, sachlich und nüchtern daher. Schliesslich werde "Y" in der Schweiz schon seit Jahrzehnten vertrieben und konsumiert, ohne dass es je in Zusammenhang mit Alkoholproblemen von Jugendlichen gebracht worden wäre. Die für Alcopops charakteristischen Merkmale seien nicht erfüllt, die Unterstellung unter die Sondersteuer von Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG erweise sich deshalb als bundesrechtswidrig.

D.- Mit Vernehmlassung vom 23. September 2004 beantragt die EAV die Abweisung der Beschwerde. Unbestrittenermassen handle es sich bei "Y" um ein gebranntes Wasser im Sinne des Alkoholgesetzes. Dem Begriff "süsse" gebrannte Wasser komme jedoch keine selbständige Bedeutung zu. Die Süsse eines Getränks werde vielmehr über den Zuckergehalt definiert. Damit ein gebranntes Wasser als süss bezeichnet werden könne, müsse es gemäss Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG einen Zuckergehalt von mindestens 50g/l aufweisen. Dieses Kriterium sei vorliegend erfüllt. Der Begriff "süss" wäre, losgelöst vom Zuckergehalt, zudem als Definitionskriterium völlig ungeeignet, hänge es doch ganz von der subjektiven Geschmackswahrnehmung der Prüfperson ab, ob und in welcher Intensität ein Getränk als süss empfunden werde. Durch Zugabe von mindestens 50g Zucker pro Liter werde der Alkoholgeschmack bei Getränken mit niedrigem Alkoholgehalt überdeckt. Wie die degustative Prüfung bestätige, treffe dies auch auf das Produkt "Y" zu. Ebenso müsse "Y" als "konsumfertig gemischt" qualifiziert werden. Dieses Kriterium diene dazu, bereits trinkfertig abgefüllte Getränke von Drinks und Cocktails, die durch Mischen der Bestandteile zubereitet würden, abzugrenzen. Die Art der Herstellung eines Produktes sei nicht von Bedeutung. Da "Y" in Flaschen abgefüllt in den Handel gelange, erfülle es auch die Anforderungen an die Produkteverpackung. Art und Grösse des Behältnisses seien irrelevant. Somit entspreche "Y" allen Definitionskriterien gemäss Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG. Nach dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit, einem fundamentalen Prinzip des Verwaltungsrechts, sei die EAV deshalb verpflichtet, "Y" dem Sondersteuersatz zu unterstellen. Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG sei in Bezug auf den Wortlaut nicht auslegungsbedürftig. Der Gesetzgeber habe darin die Kriterien so definiert, dass eine einfache Umgehung der Sondersteuer möglichst verhindert und auch neu auf dem Markt erscheinende Produkte erfasst werden könnten. Aufgrund der Legaldefinition sei es möglich, neue Produkte, die sich bezüglich Geschmack, Aufmachung und Verpackung oft

grundlegend von bekannten Erzeugnissen unterscheiden würden, dem Sondersteuersatz zu unterstellen. Schliesslich treffe auch nicht zu, dass es sich bei "Y" um einen Aperitif handle. Gemäss Art. 423 i.V.m. Art. 425 Abs. 1g LMV müssten Aperitifs einen Mindestalkoholgehalt von 15 Volumenprozent aufweisen. "Y" enthalte jedoch lediglich rund 11 Volumenprozent Alkohol.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die ALKRRK wird - soweit erforderlich - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Der angefochtene Entscheid der EAV datiert vom 8. Juli 2004. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist eingereicht. Sie erfüllt bezüglich Frist und Form die gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 50 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]). Die Beschwerdeführerin hat den gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- fristgerecht einbezahlt. Die ALKRRK ist gemäss Art. 48 Abs. 1 AlkG zur Behandlung der Beschwerde zuständig. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

b) Die ALKRRK prüft die bei ihr angefochtenen Entscheide mit uneingeschränkter Kognition. Gerügt werden kann gemäss Art. 49 VwVG die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Bst. b) sowie die Unangemessenheit (Bst. c).

2.- a) Die vorliegend strittige Erhebung einer Monopolgebühr stützt sich auf Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG. Diese Bestimmung trat per 1. Februar 2004 in Kraft. Mit ihr sollte dem steigenden Konsum von sogenannten Alcopops durch Jugendliche und Kinder entgegengetreten werden. Alcopops sind alkoholhaltige Süssgetränke, in denen der Alkohol geschmacklich durch die Süsse überdeckt wird. Erstes Zielpublikum sind deshalb Jugendliche und insbesondere junge Frauen, die häufig den Geschmack von Wein und Bier nicht schätzen. Nachdem der Konsum dieser Produkte massiv angestiegen war, sollten Alcopops einer um 300 % erhöhten Sondersteuer unterstellt werden, da verschiedene wissenschaftliche Studien gezeigt hatten, dass eine Besteuerung alkoholischer Getränke insbesondere bei Jugendlichen das wirksamste Mittel zur Bremsung des Konsums darstellt (Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2003 in BBl 2003 II 2170 ff.).

b) Strittig ist vorliegend die Auslegung von Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG. Zum einen sind sich die Beschwerdeführerin und die EAV uneinig darüber, ob dem Adjektiv "süsse" (gebrannte Wasser) eine eigenständige Bedeutung zukomme. Umstritten ist weiter die Definition des Begriffs "konsumfertig gemischt".

c) Ursache einer Verletzung von Bundesrecht können die falsche Ermittlung des massgeblichen Rechts, die unzutreffende Auslegung oder die unrichtige Anwendung eines Rechtssatzes auf einen bestimmten Sachverhalt sein. Ob dies der Fall ist, ergibt sich aus einer umfassenden Überprüfung der von der Vorinstanz vorgenommenen Auslegung des Rechtssatzes. Für die Normen des Verwaltungsrechts gelten dabei die üblichen Methoden der Gesetzesauslegung. Zur Anwendung gelangen also die grammatikalische, die historische, die zeitgemässe, die systematische und die teleologische Auslegungsmethode (BGE 128 I 291 E. 2.4; 128 II 62 E. 4). Das Bundesgericht folgt dabei einem pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es ab, die einzelnen Auslegungselemente einer Prioritätsordnung zu unterstellen (BGE 130 III 82 E. 4; 127 III 322 E. 2b). Ziel der Auslegung ist die Ermittlung des Sinngehalts der Norm. Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, d.h. nach Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrundeliegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden (BGE 128 I 40 E. 3b; 125 II 117 E. 3a). Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der Bestimmung. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente; dabei kommt es namentlich auf den Zweck der Regelung, die dem Text zugrundeliegenden Wertungen sowie auf den Sinnzusammenhang an, in dem die Norm steht. Die Gesetzesmaterialien sind zwar nicht unmittelbar entscheidend, dienen aber als Hilfsmittel, den Sinn der Norm zu erkennen (BGE 129 II 118 E. 3.1). Gegen den klaren, d.h. eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut lässt das Bundesgericht eine Auslegung zu, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt (BGE 128 V 7 E. 3a).

3.- a) Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird die Steuer um 300 Prozent erhöht für "süsse gebrannte Wasser (...), die mindestens 50 Gramm Zucker pro Liter (...) enthalten". Der Umstand, dass der Gesetzestext das Adjektiv "süss" ausdrücklich erwähnt, lässt grundsätzlich darauf schliessen, dass diesem Begriff eine eigenständige Bedeutung zukommt und damit eine charakteristische Eigenschaft der dieser Bestimmung unterstehenden Produkte umschrieben werden soll. Sofern 50 Gramm Zucker pro Liter stets bewirken würden, dass ein Getränk als süss empfunden wird, hätte man sich darauf beschränken können, den minimalen Zuckergehalt festzulegen. Dass der Begriff "süss" nicht objektiv definiert werden kann, sondern subjektiv verschieden wahrgenommen wird, macht diesen als Definitionskriterium nicht ungeeignet. So ist zum Beispiel auch der in Art. 28 Abs. 1 AlkG verwendete Begriff der gebrannten Wasser "zu Trink- und Genusszwecken" letztlich nicht allein objektiv verifizierbar, können doch die subjektiven Meinungen darüber, was noch trink- bzw. geniessbar ist, durchaus unterschiedlich sein.

Ausgehend vom Gesetzeswortlaut ist daher davon auszugehen, dass die Süsse eines Getränks grundsätzlich ein eigenständiges Kriterium für die Anwendung von Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG darstellt und nicht allein durch den Mindestzuckergehalt von 50 Gramm pro Liter definiert wird.

b) Diese sich aufgrund des Wortlauts des Gesetzes ergebende Auslegung wird durch die Materialien bestätigt. In seiner Botschaft vom 26. Februar 2003 (BBl 2003 II 2170 ff.) führte der Bundesrat aus, dass die Spirituosenanbieter immer neue Märkte erschliessen und neue Konsumentinnen und Konsumenten finden wollten. In einem Süssgetränk sei der Alkohol fast nicht spürbar. Die besondere Gefährlichkeit der Alcopops bestehe darin, dass sie ein junges Publikum ansprechen würden, das an süsse Getränke gewohnt sei und den Geschmack traditioneller alkoholischer Getränke kaum liebt (BBl 2003 II 2176). Auch in den parlamentarischen Beratungen wurde der Umstand, dass es sich bei den mit Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG anvisierten Produkten um süsse Getränke handelte, stets explizit hervorgehoben. So führte Ständerat Eugen David als Sprecher der ständerätlichen Kommission aus, bei diesen Getränken sei die Gefahr deswegen besonders gross, weil sie einen Süssgehalt aufwiesen (Amtliches Bulletin [AB] 2003 S 672). Bundesrat Kaspar Villiger verwies im Verlauf der ständerätlichen Debatte darauf, dass diese verführerischen Getränke süss seien und damit Kinder in Versuchung führen und schon früh an den Alkoholkonsum gewöhnen könnten (AB 2003 S 674). Auch Nationalrätin Lucrezia Meier-Schatz legte in ihrem Votum für die nationalrätliche Kommission dar, die Gefahr der Alcopops bestehe darin, dass diese süss seien und damit vor allem Kinder und junge Menschen ansprechen würden (AB 2003 N 1543 f.). In verschiedenen weiteren Voten wurde auf die in der Süssigkeit dieser Getränke liegende Gefahr hingewiesen. Nationalrat Jacques-Simon Eggly meinte dazu sogar: "Mon Dieu, le danger viendrait de la douceur!" (AB 2003 N 1548).

c) Die Auslegung von Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG nach dem Wortlaut wie auch nach der historischen und der teleologischen Methode führt somit zum Schluss, dass die Süsse eines Getränkes ein eigenständiges Kriterium darstellt. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Bestimmung nicht generell Getränke mit einem bestimmten Mindestgehalt an Zucker, sondern süss schmeckende Getränke erfassen.

4.- a) Eine degustative Prüfung des Produkts "Y" ergibt, dass dieses eine deutlich wahrnehmbare Bitternote aufweist, welche schon beim blossen Riechen wahrzunehmen ist. Der vorherrschende geschmackliche Eindruck ist sodann nicht Süsse, sondern Bitterkeit, auch wenn diese nicht ganz so ausgeprägt ist wie bei vielen anderen Aperitifgetränken. Trotz des hohen Zuckergehaltes von 232,2g/l kann "Y" höchstens als schwach süss bezeichnet werden. Dies deckt sich denn auch mit der Beurteilung durch das CAF in seinem Untersuchungsbericht vom 31. März 2004 (Beilage 2 der EAV). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass "Y" wie ein Süssgetränk unverdünnt in grösseren Mengen getrunken wird.

b) Somit kann "Y" nicht der Regelung von Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG unterstellt werden, fehlt doch eine für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung massgebende Voraussetzung. Damit erübrigt sich auch die Beurteilung der Frage, ob das Produkt als "konsumfertig gemischt" zu qualifizieren ist. Ganz allgemein ist zudem festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit der Regelung von Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG nicht Produkte wie "Y" anvisierte. Erfasst werden sollten einzig die sogenannten Alcopops in den bekannten, aber auch in künftigen neuen Erscheinungsformen. Auch wenn nicht auszuschliessen ist, dass in vereinzelt Fällen allenfalls Abgren-

zungsschwierigkeiten zwischen Alcopops und anderen Getränken entstehen könnten, ist doch offensichtlich, dass "Y" keines der für Alcopops charakteristischen Merkmale erfüllt. So entspricht seine gesamte Aufmachung nicht einem Alcopop, sondern will augenscheinlich ein ganz anderes Käufersegment als Jugendliche ansprechen. Ebenso ist der Preis von Fr. 14.50 pro Flasche (ohne erhöhte Monopolgebühr) für jugendliche Konsumenten mit ihrem ausgeprägten Preisbewusstsein kaum attraktiv. Schliesslich sprechen auch der Umstand, dass "Y" schon seit Jahrzehnten auf dem Markt erhältlich ist, die Art und Weise seines Vertriebs sowie die fehlende Werbung auf Konsumentenebene gegen eine Qualifikation von "Y" als Alcopop (vgl. dazu den Entscheid der ALKRK vom 8. Juni 2000, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 64.115).

5.- Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, der Entscheid der EAV vom 8. Juli 2004 aufzuheben und festzustellen, dass "Y" der um 300 % erhöhten Steuer gemäss Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG nicht unterliegt. Der EAV als unterliegender Partei sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 2 VwVG). Der Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zurückzuerstatten. Die EAV hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- auszurichten (Art. 8 Abs. 4 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VKV; SR 172.041.0] i.V.m. Art. 6 Abs. 1 des Tarifs vom 9. November 1978 über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht [SR 173.119.1]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Alkoholrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Die Beschwerde der X. AG vom 8. Juli 2004 wird gutgeheissen und der Entscheid der Eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 8. Juni 2004 aufgehoben.
- 2.- Es wird festgestellt, dass "Y" nicht der um 300 % erhöhten Steuer gemäss Art. 23^{bis} Absatz 2^{bis} AlkG unterliegt.
- 3.- Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides an die X. AG zurückerstattet.

- 4.- Die Eidgenössische Alkoholverwaltung hat der X. AG eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- auszurichten.
- 5.- Dieser Entscheid wird dem Vertreter der Beschwerdeführerin und der Eidgenössischen Alkoholverwaltung schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. OG) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Alkoholrekurskommission

Der Präsident:

André Moser

Die Gerichtsschreiberin:

Sonja Bossart